

Merkblatt zu Waldfragen im Zusammenhang von Materialabbau, Ablagerung und Wiederherstellung

Herausgeberin:

– Stiftung Landschaft und Kies

Unter Mitarbeit von:

– Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA)

– Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

November 2010

1. Ausgangslage

In Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien gibt es immer wieder offene, ungenutzte Areale, die sich spontan mit Sträuchern und Bäumen bestocken. Aus Sicht des Naturschutzes ist diese Entwicklung erwünscht, ergibt sich doch dadurch eine grössere Strukturvielfalt. Diesbezügliche Rechte und Pflichten werden detailliert in der Branchenvereinbarung „Natur im Kies- und Steinbruchgewerbe“ geregelt. Nicht geklärt sind jedoch (wald-) rechtliche Fragen, die sich dann ergeben, wenn sich bestockte Flächen zu Wald entwickeln. Das kann insbesondere nach Abschluss des Abbaus / der Ablagerung zu Nutzungskonflikten führen.

2. Ziel dieses Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich an bernische Abbau- und Deponiebetreiber. Es zeigt auf, was zu beachten ist, damit bestockte Flächen nicht unerwünschterweise zu Wald im rechtlichen Sinne werden. Damit schafft es für Abbau- und Deponiebetreiber und Behörden Rechtssicherheit. Zudem weist es auf die Bedeutung von Wald im Sinne der amtlichen Vermessung hin.

3. Überblick

Grundsätzlich sind als Grundlage für den Betrieb von Abbau und Ablagerung zwei Fälle zu unterscheiden:

- A: Dem Betrieb liegt eine Nutzungsplanung zu Grunde, d.h. der Abbau / die Ablagerung wird in einer speziell dafür ausgeschiedenen Zone oder Überbauungsordnung ausgeübt.
- B: Der Abbau / die Ablagerung erfolgen gestützt auf eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. des RPG¹.

4. Nutzungsplanungen

4.1 Einleitung

Abbau- und Ablagerungszonen werden je nachdem auch als Materialabbauzonen, Steinbruchzonen, Kiesabbauzonen, Deponiezonen oder ähnlich bezeichnet; Überbauungsordnungen als ÜO Steinbruch, ÜO Kies etc. Unabhängig von der konkreten Bezeichnung erlauben sie den vorgesehenen Materialabbau / die vorgesehene Ablagerung.

¹ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700)

4.2 Ausgangslage

Am Rand des Abbau- / des Ablagerungsgebiets befindet sich ein Wald. Der Abbau / die Ablagerung erfolgen gestützt auf eine im Zonenplan oder in einer Überbauungsordnung ausgeschiedenen "Zone". Dort, wo Wald an die Zone grenzt, wird nach Art. 10 Abs. 2 WaG² im Rahmen der Schaffung der Nutzungsplanung eine Waldfeststellung durchgeführt. Wenn die „Zone“ den Wald nur in einem Punkt oder diesen überhaupt nicht berührt, kann keine verbindliche Waldgrenze festgehalten werden. Der Waldrand bleibt dynamisch.

Legende:




	Abbauperimeter
	Wald
	Waldfeststellung



Abb. 1: Situation vor Inbetriebnahme des Abbau- /Ablagerungsprojekts

4.3 Betrieb und Wiederherstellung

4.3.1 Es besteht eine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 WaG

Entlang der Waldfeststellungslinie gilt der statische Waldbegriff (vgl. Begriffsumschreibung im Anhang). Dort kann rechtlich kein Wald entstehen. Die Bestockung kann daher jederzeit, jedoch spätestens kurz vor der Aufhebung der Zone oder Überbauungsordnung entfernt werden (vgl. Abb. 2, grün gemusterte Fläche). Ausnahme: Es handelt sich um (abgenommene) Ersatzaufforstungen nach Ersatzaufforstungsplan oder um verfügte Massnahmen nach NHG. Anderweitige Wiederherstellungspflichten der Bau- oder Gewässerschutzbewilligung bleiben vorbehalten.

Im übrigen Bereich der Zone gilt der dynamische Waldbegriff (vgl. 4.3.2 und Begriffsumschreibung im Anhang).

4.3.2 Es besteht keine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 WaG







Da über die ganze Zone der dynamische Waldbegriff (vgl. Abb. 2) gilt, kann überall rechtlich Wald im Abbau- / Ablagerungsgebiet entstehen. Die Bestockung muss daher kontinuierlich oder zumindest periodisch (d.h. bevor die Bestockung den Waldbegriff erfüllt), entfernt werden, damit sie nicht zu

² Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0)

Wald wird (vgl. Definition Wald nach Waldgesetz im Anhang und Abb. 2, rote, durchgestrichene Flächen).

Ausnahme: Es handelt sich um (abgenommene) Ersatzaufforstungen nach Ersatzaufforstungsplan oder um verfügte Massnahmen nach NHG. Anderweitige Wiederherstellungspflichten der Bau- oder Gewässerschutzbewilligung bleiben vorbehalten.

Legende:

	Abbauperimeter
	Wald
	Waldfeststellung
	neue Bestockung; dynamischer Waldbegriff
	neue, periodisch zu entfernende Bestockung
	neue, jederzeit ent- fernbar Bestockung; statischer Waldbegriff

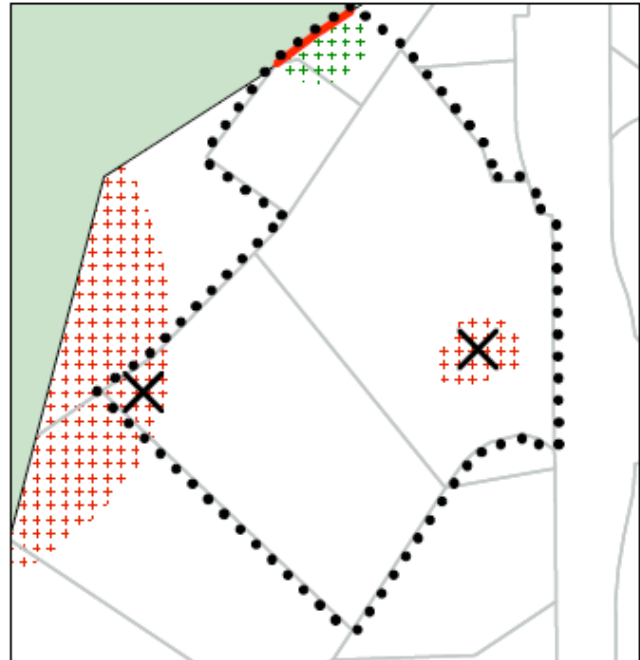


Abb. 2: Situation während des Betriebs des Abbau- / Ablagerungsprojekts

4.4 Folgerungen / zu treffende Massnahmen

1. Wenn immer möglich ist die Perimetergrenze einer Zone oder Überbauungsordnung bis an das Waldareal zu ziehen, damit eine Waldfeststellung möglich ist. Dabei gilt: Je grösser die Kontaktlinie zum Waldareal ist, umso besser. Zwischen Abbauperimeter und Waldrand kann ein Grünbereich od. Ähnliches (keine Schutzzone!) definiert werden, um den Abbauperimeter nicht künstlich zu vergrössern.
2. Besteht keine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 WaG muss die aufkommende Bestockung kontinuierlich oder zumindest periodisch entfernt werden, damit bestockte Flächen innerhalb einer Zone oder Überbauungsordnung nicht zu Wald werden.
3. Bei alten Überbauungsordnungen oder Zonen angrenzend oder in der Nähe des Waldes, wo noch keine verbindliche Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 WaG durchgeführt wurde, sollte geprüft werden, ob das Waldfeststellungsverfahren nachträglich durchgeführt werden kann (z. B. mit einer geringfügigen Änderung der ÜO oder Zone). Nehmen Sie dazu mit Ihrem Planer Kontakt auf.
4. Eine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 WaG kann nur im Rahmen eines Nutzungsplansverfahren (Zone oder Überbauungsordnung) erfolgen.
5. Nach Ende des Abbaus / der Ablagerung und nach der Rekultivierung werden verbindlich festgelegte Waldgrenzen mit der Aufhebung der Zone oder Überbauungsordnung wieder aufgehoben. Die in diesem Bereich neu entstandene Bestockung, die nicht erwünscht ist, ist deshalb vorher zu entfernen. Dazu sind die Gehölze zu fällen und die Stöcke auszureissen.

5. Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG

Dort, wo der Abbau / die Ablagerung ohne vorgängigen Erlass einer Zone oder Überbauungsordnung allein gestützt auf eine Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone bewilligt worden ist, gilt der dynamische Waldbegriff. Sobald eine bestockte Fläche als Wald im rechtlichen Sinne gilt, darf die Bestockung nur noch gestützt auf eine Rodungsbewilligung entfernt werden.

Fazit: Bestockungen müssen kontinuierlich oder zumindest periodisch entfernt werden, bevor sie sich zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln (vgl. Walddefinition nach Waldgesetz im Anhang).

6. Amtliche Vermessung

Der Waldbegriff der amtlichen Vermessung ist nicht identisch mit dem Waldbegriff nach Waldgesetz und hat auch nicht die gleiche Rechtswirkung. Die Bezeichnung im Grundbuch, d.h. die Bezeichnung gem. amtlicher Vermessung ist waldderechtlich nicht massgebend.

Die amtliche Vermessung bildet die Grundlage für die flächenabhängigen Direktzahlungen an die Landwirte, das Grundmass bildet dabei die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Hecken, Feldgehölze, Ufervegetation und Windschutzstreifen gelten dabei in der Regel als Teil der LN. Wenn durch vernachlässigte Pflege eine Bestockung die Kriterien der amtlichen Vermessung für Wald erreicht, dann reduziert sich die LN bei der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung um die entsprechende Fläche.

Fazit: Will ein Landwirt eine Reduzierung der LN verhindern, muss er durch kontinuierliche Pflege dafür sorgen, dass sich Bestockungen nicht zu Wald im Sinne der amtlichen Vermessung entwickeln.

Anhang

Definition Wald nach Waldgesetzgebung

Qualitativer Waldbegriff: Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (Art. 1 WaG). Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Wald sind auch Weidwälder, Wytweiden, Selven, unbestockte und ertragslose Flächen eines Waldgrundstücks wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen. Zudem gelten auch Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht, als Wald.

Entscheidend für die **Waldqualität**, ist die Qualifizierung des Bodens. So können auch bestockte Grundstücke auf denen zwar die Bäume gefällt wurden und für den Laien kein "Wald" mehr erkennbar ist, als Wald im Rechtsinne gelten. Die qualitative Beurteilung erfordert spezifisches Fachwissen. Auch Luftbilder können teilweise zur Beurteilung herangezogen werden.

Quantitativer Waldbegriff: Als **quantitative** Voraussetzungen gelten in der Regel das Alter der Bestockung, deren Fläche und deren Breite. Sofern eine Bestockung älter als 20 Jahre, die Fläche grösser als 800 m² und die Breite grösser 12 m ist, handelt es sich in jedem Fall um Wald nach Waldgesetzgebung (quantitative Kriterien).

Der Waldrand zählt zum Wald und beträgt ab Stammmitte eines Baumes oder Baumstrunks gemessen 3 m. Das bedeutet, dass die Fläche von 800 m² oder die Breite von 12 m unter Umständen auch bei einer Bestockung erreicht werden kann, die bei oberflächlicher Betrachtung kleiner erscheint.

Der qualitative Waldbegriff geht nach Rechtsprechung des Bundesgerichts dem quantitativen Waldbegriff vor.

Dynamischer Waldbegriff

Das geltende eidg. Waldgesetz geht grundsätzlich vom "dynamischen Waldbegriff" aus. Eine einwachsende Fläche gilt als Wald, sobald sie die oben beschriebenen Kriterien des Waldbegriffs erfüllt. Die Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs durch eine verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar.

Statischer Waldbegriff

Bei der Anwendung des statischen Waldbegriffs kann sich die Grösse der waldderechtlich als Wald betrachteten Fläche nicht verändern. Wo Bauzonen (d.h. auch Abbau- und Ablagerungszonen) an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, wird beim Erlass oder der Revision der Nutzungspläne eine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 WaG angeordnet. Neu entstandene Bestockungen ausserhalb dieser durch das KAWA verbindlich verfügbaren Waldgrenzen gelten dann nicht mehr als Wald, auch wenn sie theoretisch dem Waldbegriff entsprechen würden.

Definition von Wald gemäss amtlicher Vermessung

Bei der amtlichen Vermessung wird Wald im Sinne der Bodenbedeckung ausgeschieden. Dabei wird in Bezug auf bestockte Flächen zwischen den drei Rubriken „geschlossener Wald“, „Wytweiden“ und „übrige bestockte Flächen“ (Weidewald, Gebüschwald, ...) u.a. unterschieden, wobei für die vorliegende Fragestellung vor allem die Rubrik „geschlossener Wald“ von Relevanz ist. Für die amtliche Vermessung ist dabei immer die Waldgrenze nach Definition der amtlichen Vermessung (Grenze des geschlossenen Waldes) zu erheben. Die so ermittelte Waldgrenze entspricht nicht in jedem Fall der Waldgrenze nach Waldgesetz, da die Definition nicht identisch ist. Falls diese gefordert ist, muss sie im Rahmen eines offiziellen Waldfeststellungsverfahrens nach Art. 10 Abs. 2 WaG ermittelt werden. Die bestockten Flächen werden in Absprache mit dem Forstdienst vom zuständigen Nachführungsgeometer ausgeschieden. Eine Bestockung gilt in der Vermessung (nach Technischer Verordnung der amtlichen Vermessung TVAV) als Wald, wenn mindestens die Kriterien des Waldgesetzes erfüllt sind. Bei der Rubrik „geschlossener Wald“ kommt in der Regel die quantitative Definition gemäss Waldgesetzgebung zur Anwendung (Minimalfläche 800 m², Mindestbreite 12 m und Mindestalter 20 Jahre).

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz WaG, SR 921.0)

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung WaV, SR 921.01)

Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)

Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21)

Autorenteam

Stiftung Landschaft und Kies: Dominik Ghelma, Stiftungsrat und Roger Lötscher, Geschäftsführer

Amt für Wald des Kantons Bern: Karin Allenspach, Stabsabteilung Fachbereich Waldrecht

Amt für Gemeinden und Raumordnung: Barbara Wiedmer Rohrbach, Juristin Abt. Orts- und Regionalplanung